

RS OGH 1998/2/24 4Ob60/98x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

JN §99

Rechtssatz

Ob der Beschuß über die Einverleibung auch bereits rechtskräftig war, ist unerheblich, weil er in der Folge rechtskräftig geworden ist und der Eigentumserwerb in dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem das Grundbuchsgesuch beim Grundbuchsgericht eingelangt ist. Im Zeitpunkt der Klageeinbringung war der Beklagte daher nicht mehr Eigentümer der von ihm übergebenen Liegenschaftsanteile, weshalb sich der Kläger nicht auf den Gerichtsstand des § 99 JN berufen kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/98x
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 60/98x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109596

Dokumentnummer

JJR_19980224_OGH0002_0040OB00060_98X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at